OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607707/2/SB**

Datum: **Linz, 19. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 24.07.2025, GZ: BHFR/925060007815/25, betreffend Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1 teilweise stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 600 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage und unter Anwendung des § 20 VStG herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten zu Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses reduzieren sich auf 60 Euro, für das Beschwerdeverfahren ist ein Kostenbeitrag von 10 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 24.07.2025, GZ: BHFR/925060007815/25, der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurden über A__ (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführer]) zwei Verwaltungsstrafen wie folgt verhängt:

„1. Datum/Zeit: 13.06.2025, 21:20 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,63 mg/l.

2. Datum/Zeit: 13.06.2025, 21:20 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben einen Gehsteig befahren, obwohl die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten ist und die Ausnahmebestimmungen nach § 8 Abs. 4 Z 1 bis 3 StVO 1960 idgF nicht vorlagen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. 1a StVO 1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
2. § 8 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 1.200,00	10 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
2. € 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023“

Begründend gab die bB den bisherigen Verfahrensgang wieder und stellte fest, dass keine Zweifel an der Richtigkeit der Feststellung der im Spruch dargelegten Verwaltungsübertretungen bestünden, zumal diesen vom Bf auch nicht widersprochen worden sei. Bei der Strafbemessung ging die Bb mangels Angaben des Bf hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse von durchschnittlichen Verhältnissen aus. Strafmildernd sei die verwaltungsstraf-

rechtliche Unbescholtenheit des Bf zu werten gewesen, straferschwerende Umstände wären im gegenständlichen Verfahren nicht hervorgekommen.

I.2. Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 31.07.2025. Darin schildert der Bf den Vorfall und dass er den Vorfall bereue und ihm bewusst sei, einen schweren Fehler gemacht zu haben. Die Höhe der Strafe stelle für ihn jedoch eine Herausforderung dar; er sei Lehrling und ersuche um Berücksichtigung seines Alters und seiner finanziellen Situation.

I.3. Diese Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt bezughabenden Verwaltungsakt am 08.08.2025 vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und von keiner Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Es stehen die unter Pkt. I.I. genannten Schuldsprüche fest:

Der Bf lenkte am 13.06.2025 um 21.20 Uhr das Kleinkraftrad mit dem Kennzeichen aaa (A) in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,63 mg/l. Er befuhr dabei einen Gehsteig in B-Straße [sh Straferkenntnis vom 24.07.2025, GZ: BHFR/925060007815/25, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.2. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und verfügt als Lehrling über ein Einkommen von rund 900 Euro [Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Da der Bf am tt.mm.jjjj geboren ist, hat dieser sowohl zum Tatzeitpunkt als auch zum jetzigen Zeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist somit minderjährig.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, die Einkommensverhältnisse hat der Bf in seiner Beschwerde geschildert und durch Beilage eines Lohnzettels belegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 5 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 52/2024, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille oder darüber), oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber, gilt der Zustand einer Person als von Alkohol beeinträchtigt.

Nach § 99 Abs 1a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.200 Euro bis 4.400 Euro, im Falle Ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 10 Tagen bis 6 Wochen zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

III.1.2. Gemäß § 8 Abs 4 StVO 1960 ist die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahrstreifen, Radwegen und Geh- und Radwegen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen, Radwegen, Radfahrstreifen und Geh- und Radwegen mit Fahrzeugen auf den hiefür vorgesehen Stellen sowie für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 800 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Bestreuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden.

Nach § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass ein Antrag auf Strafmilderung (§ 20 VStG) als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren ist (VwGH 06.10.1993, 91/17/0208; *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 49 Rz 9 [Stand 01.07.2023, rdb.at]) und der Bf in seiner Beschwerde auch ausdrücklich vorbringt, dass sich diese nur gegen die Strafhöhe richtet. Die wiedergegebenen Schuldsprüche sind daher in Rechtskraft erwachsen, weshalb vom Landesverwaltungsgericht lediglich die Bemessung der Strafen zu überprüfen ist. (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten. VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

III.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4. Nach § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.
Voraussetzung für die Anwendung des § 20 VStG ist, dass die Strafdrohung in der Verwaltungsvorschrift eine Mindeststrafe vorsieht (zB VwGH 22.10.1990, 90/19/0468). Anderenfalls kann im Rahmen der Strafbemessung ohnehin eine der Schwere der Tat angemessene Strafe festgesetzt werden (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 20 Rz 2 [Stand 01.07.2023, rdb.at]).
Liegen die Voraussetzungen des § 20 VStG vor, liegt es nicht im Ermessen der Behörde, diese Bestimmung anzuwenden, sondern besteht ein Rechtsanspruch auf die Anordnung des außerordentlichen Milderungsrechts (VwGH 31.10.1990, 89/03/0027). Handelt es sich demnach bei dem Beschuldigten um einen Jugendlichen – somit um eine Person, die zum Zeitpunkt der Tat zwar bereits 14, aber noch nicht 18 Jahre alt war (siehe § 4 Abs 2 VStG) – kommt eine außerordentliche Strafmilderung in Betracht. Dies unabhängig davon, ob die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen (VwGH 21.02.2023, Ra 2022/02/0224, VwGH 24.05.1989, 89/03/0048, *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 20 Rz 6 [Stand 01.07.2023, rdb.at]).

III.5. Zuzustimmen ist der bB hinsichtlich der Begründung, dass das Lenken eines Fahrzeugs auf einem Gehsteig in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand in hoher Intensität das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt, weshalb der Unrechtsgehalt der Tat an sich – selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen

– nicht gering sei. Strafmildernd wurde von der bB die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet, straferschwerende Umstände sind im Verfahren vor der bB nicht hervorgegangen. Im Rahmen der Strafbemessung wurde seitens der bB von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen (mangels Bekanntgabe durch den Bf) ausgegangen.
Die Möglichkeit zur Rechtfertigung vor der bB hat der Bf nicht in Anspruch genommen und bringt erst jetzt in seiner Beschwerde vor, als Lehrling über ein geringes Einkommen zu verfügen.

III.6.1. Der Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und hat somit zum Tatzeitpunkt als auch zum jetzigen Zeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. Demnach erfüllt der Bf hinsichtlich Spruchpunkt 1 die zweite Voraussetzung des § 20 VStG, nämlich die Eigenschaft als Jugendlicher und besteht sohin alleine aufgrund dieser Tatsache ein Rechtsanspruch des Bf auf Anwendung der Bestimmung.

Da nach § 20 VstG die in der jeweiligen Verwaltungsvorschrift festgelegte Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden kann, hat die Behörde (bzw das Landesverwaltungsgericht) einen Strafrahmen zu Grunde zu legen, dessen Untergrenze die Hälfte der gesetzlichen Mindeststrafe beträgt und ausgehend davon die Strafe innerhalb des solcherart (nach unten) geänderten Strafrahmens festzusetzen. Die Strafzumessung innerhalb dieses sich aus der Anwendung des § 20 ergebenden Strafrahmens ist – wie in den Fällen, in denen das außerordentliche Milderungsrecht nicht zur Anwendung gelangt – in das Ermessen der Behörde gestellt, das sie nach den Kriterien des § 19 auszuüben hat (VwGH 31.01.1990, 89/03/0027). Die außerordentliche Strafmilderung muss daher nicht zwingend zu einer Unterschreitung der gesetzlich festgelegten Strafuntergrenze führen, wesentlich ist vielmehr, dass der Strafbemessung der nach unten hin geweiteten Strafrahmen zu Grunde gelegt und damit entsprechend berücksichtigt wird (zB VwGH 28.05.1993, 93/02/0092, *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 20 Rz 7 [Stand 01.07.2023, rdb.at]).

§ 99 Abs 1a StVO 1960 sieht einen Strafrahmen von 1.200 Euro bis 4.400 Euro vor, was nach Anwendung des § 20 VStG nun zu einer Mindeststrafhöhe von 600 Euro führt.

III.6.2. Festzuhalten ist, dass der Verkehrssicherheit als verletztem Schutzgut ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist. Die Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens. Die bB hat die Unbescholtenheit des Bf als mildernd gewertet und keine Straferschwerungsgründe der Entscheidung zugrunde gelegt, wobei sie bei ihrer Strafbemessung von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen ausgegangen ist. Im Hinblick auf die nunmehr dargelegten Einkommensverhältnisse des Bf und der anzuwendenden Bestimmung des § 20 VStG erscheint die nunmehr festgesetzte Strafe als tat- und schuldangemessen

und ausreichend, um den Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend der herabgesetzten Strafe neu zu bemessen.

III.7. Für die dem Bf in Spruchpunkt 2. vorgeworfene Übertretung ist gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 eine Höchststrafe von 726 Euro festgelegt. Es scheidet eine Anwendung des § 20 VStG bereits von vornherein aufgrund des Fehlens einer Mindeststrafe aus.

Dazu ist festzuhalten, dass die verhängte Strafe in Höhe von 50 Euro den vorgegebenen Strafrahmen um nur 6,8 % ausschöpft und sich somit im untersten Bereich der Strafdrohung wiederfindet, wobei die übertretene Vorschrift die Sicherheit von Fußgängern beabsichtigt. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmung ist daher von wesentlicher Bedeutung, weshalb auch auf Basis der nunmehr bekanntgegebenen Einkommensverhältnisse die Strafe nicht als überhöht zu betrachten ist und nötig erscheint, um den Bf zukünftig davon abzuhalten, ähnliche Übertretungen zu begehen.

III.8. Im Ergebnis war der Beschwerde daher hinsichtlich Spruchpunkt 1. teilweise Folge zu geben und diese hinsichtlich Spruchpunkt 2. abzuweisen.

III.9. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 10 Euro Verfahrenskostenbeitrag für die Bestätigung des Spruchpunktes 2 vorzuschreiben (vgl VwGH 20.09.2018, Ra 2018/09/0072). Hinsichtlich Spruchpunkt 1 war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben; die Kosten für das erstinstanzliche Verfahren waren gemäß § 64 VStG iVm § 38 VwGVG entsprechend festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für den Bf hinsichtlich Spruchpunkt 1 und für die bB sowie die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf vorhandene Rsp des Verwaltungsgerichtshofs, insbesondere zur Anwendung des § 20 VStG, gestützt werden. Bei der Strafbemessung handelt es sich im Regelfall um eine einzelfallbezogene

Abwägung, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG hinsichtlich Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger